

GfHF e.V. · Legiendamm 16 · 10179 Berlin

KINDERSCHUTZRICHTLINIE

HINTERGRUND

Die Gesellschaft für Humanistische Fotografie e. V. (GfHF) wurde 2006 von einer Gruppe von Fotograf*innen und Fotoliebhaber*innen gegründet. Seither macht sie engagierte Dokumentarfotografie und Fotokunst mit gesellschaftlichem Bezug bei einem breiten Publikum bekannt. In Ausstellungen, die sie in ihrem Ausstellungsort f³ – freiraum für fotografie oder in Kooperation mit Museen und anderen Ausstellungsinstitutionen im In- und Ausland realisiert, präsentiert die GfHF die Arbeiten renommierter wie aufstrebender zeitgenössischer Fotografinnen und Fotografen.

Mit ihren Ausstellungen, Bildungs- und Vermittlungsprogrammen setzt die GfHF in der unübersichtlichen Bilderflut unserer Tage wichtige inhaltliche wie ästhetische Akzente und mischt sich in die öffentliche Diskussion um soziale und politische Fragestellungen ein. Jenseits medialer Tagesaktualitäten hebt die GfHF die Wichtigkeit qualitativ hochwertiger Fotografie und Fotokunst sowie von unabhängigem Bildjournalismus hervor und fördert gesellschaftlich relevante Reportagefotografie mit außergewöhnlichen visuellen Bildlösungen in der Tradition der berühmten Fotografenagentur MAGNUM-Photos.

Unsere Bildungs- und Vermittlungsprogramme richten sich auch an Kinder und Jugendliche. Deren Wohl hat höchste Priorität. Zwischen Erwachsenen und Kindern gibt es ein strukturelles Machtungleichgewicht, dem wir durch eine Kultur der Aufmerksamkeit gegenüber den Rechten und Interessen von Kindern entgegenwirken wollen.

Als eine Organisation, die sich für global citizenship einsetzt, ist es unsere Verantwortung, die UN-Konventionen über die Rechte des Kindes (UNCRC) zu achten. Insbesondere beschäftigen wir uns in diesem Papier mit unserer Verantwortung bezüglich der Artikel 18,19,32,33,34,36 und 39 des UNCRC, welche die Rechte der Kinder betreffen:

- Art. 18 Verantwortung für das Kindeswohl
- Art. 19 Schutz vor Gewaltanwendung, Misshandlung und Verwahrlosung
- Art. 32 Schutz vor wirtschaftlicher Ausbeutung
- Art. 33 Schutz vor Suchtstoffen
- Art. 34 Schutz vor sexuellem Missbrauch
- Art. 36 Schutz vor sonstiger Ausbeutung
- Art. 39 Genesung und Wiedereingliederung geschädigter Kinder

Neben der Kinderschutzkonvention ist für uns hier in Deutschland das Bundeskinderschutzgesetz vom 1.1.2012, das aktiven Kinderschutz u.a. durch mehr Handlungs- und Rechtssicherheit und fachliche Standards wie Leitlinien zur Partizipation von Kindern und Jugendlichen oder zur Prävention von Machtmissbrauch in Einrichtungen fördert, maßgeblich.

Kontakt

Phone +49 30 · 60 40 77 48
Fax +49 30 · 60 40 77 18
Web www.gfhf.eu
Mail info@gfhf.eu

Amtsgericht Eintragung

Amtsgericht Berlin-Charlottenburg
Registrierungsnummer 25691 NZ

Steuernummer

Finanzamt für Körperschaften I
Steuernummer 27/666/56551

Bankverbindung

GLS-Gemeinschaftsbank
IBAN DE22 4306 0967 4015 0898 00
BIC GENODEM1GLS

ENTWICKLUNG DER KINDERSCHUTZRICHTLINIE (KSR)

Die Entwicklung einer KSR für unsere Organisation baut auf den Erfahrungen und Arbeitsprozessen anderer Träger*innen auf. Das Konzept basiert u.a. auf der UN-Konvention über die Rechte des Kindes, der AWO-Handreichung zu Schutz von Kindern gegen sexuellen Missbrauch, den Vereinbarungen nach § 8 SGB VIII und den Vorschlägen der BER AG "Globales Lernen" zu den Verhaltensregeln zum Schutz von Kindern und Jugendlichen. Die KSR wurde unter Beteiligung des Vorstandes, der Geschäftsführung und Mitarbeitenden des Vereins entwickelt. Selbstverständlich wissen wir, dass das vorgelegte Konzept nur ein erster Schritt zur Bearbeitung des Themas ist und unserer konstanten Überprüfung bedarf. Dafür wollen wir uns zukünftig weitere externe Beratung einholen. bzw Fortbildungen besuchen.

Kinder und Jugendschutz geht uns alle an. Wir sind uns einig, dass in allen Bereichen unserer Arbeit das Wohl der Kinder und Jugendlichen höchsten Vorrang hat, dass alle Kinder und Jugendliche das Recht auf Schutz haben. Verdachtsmomente und Anschuldigungen müssen ernst genommen werden und erfordern eine schnelle aber bedachte Reaktion. Es ist unsere Verantwortung zu gewährleisten, dass alle Personen, die im Auftrag unserer Organisation Kontakt mit Kindern und Jugendlichen haben, von diesen Verhaltensregeln Kenntnis haben und sich damit einverstanden erklären. Wenn hier von Mitarbeiter*innen der Gesellschaft für Humanistische Fotografie e.V. gesprochen wird, betrifft dies sowohl haupt- als auch ehrenamtliche und freiberufliche Mitarbeiter*innen sowie Mitglieder des Vorstands.

Transparente Strukturen, eine klare Positionierung zum Kinderschutz und die Sensibilisierung für das Thema tragen dazu bei Gewalt in der eigenen Organisation vorzubeugen. Eine Organisation, die sich klar positioniert und Grenzüberschreitungen offen thematisiert, schafft ein Klima das potenzielle Täter und Täterinnen abschreckt.

Wir legen Wert auf einen respektvollen, demokratischen Umgang miteinander und mit den Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, denen wir in unserer Arbeit begegnen. Sexistisches, diskriminierendes und gewalttätiges (verbales und nonverbales) Verhalten wird in der Gesellschaft für Humanistische Fotografie e.V. nicht toleriert.

Im Rahmen der Entwicklung der KSR haben wir eine erste Risikoanalyse für mögliche Kindeswohlgefährdung bei unserer Arbeit erstellt. Dazu haben wir uns besonders mit den Gefahrenpotentialen und möglichen Gelegenheitsstrukturen sowie den vielfältigen Formen von Kindeswohlgefährdung auseinandergesetzt. Die Analyse betrachtet Haupt- und Ehrenamtliche und freie Mitarbeitende mit Kontakt zu Kindern und Jugendlichen sowie Lehrkräfte, Kinder und Jugendliche selbst. Auf dieser Grundlage haben wir unsere Schritte zur Prävention und Intervention aufgebaut. Wie die gesamte KSR unterliegt auch die Risikoanalyse der stetigen Weiterentwicklung und praxisbezogenen Überprüfung.

RISIKOANALYSE

ERKENNEN VON KINDESWOHLGEFÄHRDUNG

Folgende Indikatoren können darauf hinweisen, dass eine Kindeswohlgefährdung vorliegt.

a) Vernachlässigung

Unterlassung von altersgemäßer ausreichender Ernährung, ausreichender Flüssigkeitszufuhr, Kleidung, Körperpflege, medizinischer Versorgung/Behandlung, ungestörtem Schlaf, emotionaler Zuwendung.

b) Vernachlässigung der Aufsichtspflicht

Unterlassung von altersentsprechender Betreuung und Schutz vor Gefahren.

c) Gewalt, physische Misshandlung

Schlagen, schütteln (Kleinkinder), einsperren, würgen, fesseln, Zufügung von Verbrennungen u.a.

d) Sexueller Missbrauch/Sexuelle Gewalt

Einbeziehen des Kindes/Jugendlichen in eigene sexuelle Handlungen, Nötigung des Kindes/ Jugendlichen, sexuelle Handlungen vor den eigenen Augen durchzuführen, Aufforderung an das Kind/Jugendlichen, sich mit/und oder vor anderen sexuell zu betätigen u.ä.

e) Seelische Misshandlung

- Androhung von Gewalt und Vernachlässigung (anschreien, beschimpfen, verspotten).
- Entwertung (z.B. Ausdruck von Hassgefühlen gegenüber dem Kind/Jugendlichen u.ä.).
- Das Kind wird Zeuge der Ausübung von Gewalt, von sexuellem Missbrauch, Vernachlässigung, seelischer Misshandlung an einem anderen Familienmitglied.

Die folgende Liste enthält Anhaltspunkte im Zusammenhang mit dem Erscheinungsbild des Kindes oder Jugendlichen. Die Liste bietet lediglich Anhaltspunkte und ist nicht als vollständig anzusehen.

a) Erscheinungsbild des Kindes/Jugendlichen Anhaltspunkte (nicht abschließend!)

Körperlich

(Hinweise auf) falsche und/oder unzureichende Ernährung (Über- oder Untergewicht), unangenehmer Geruch, unversorgte Wunden, chronische Müdigkeit, nicht witterungsgemäße Kleidung, Hämatome, auffällige Rötungen oder Entzündungen im Anal- und Genitalbereich, körperliche Entwicklungsverzögerungen, usw.

b) Kognitiv

Eingeschränkte Reaktionen auf optische und akustische Reize, Wahrnehmungs- und Gedächtnisstörungen, Konzentrationsschwäche, Verzögerung der Sprach- und/oder Intelligenzentwicklung, usw.

c) Psychisch

- Apathisch, traurig, aggressiv, schreckhaft, unruhig, schüchtern, ängstlich, verschlossen, Angst vor Verlust usw.
- Sich schuldig fühlen für das Verhalten der Eltern und/oder anderer Bezugsperson, Loyalitätskonflikte gegenüber den Eltern.

d) Sozial

Hält keine Grenzen oder Regeln ein, distanzlos, Blickkontakt fehlt, beteiligt sich nicht am Spiel, usw.

e) Sonstige Auffälligkeiten

Schlafstörungen, Essstörungen, Einnässen, Einkoten, Stottern, Selbstverletzungen, sexualisiertes Verhalten, Konsum psychoaktiver Substanzen, Schulschwierigkeiten, schuldistanziertes Verhalten, Weglaufen/Trebe, delinquentes Verhalten, Lügen, Weigerungen des Kindes/Jugendlichen nach Hause zu gehen, usw.

PRÄVENTION

Entsprechend der Vorangegangenen Erläuterungen haben wir folgende konkrete Maßnahmen zur Prävention einer Kindeswohlgefährdung identifiziert und eingeführt:

a) Abschreckende Personalauswahl

Die GfHF verpflichtet sich das Thema Kindes- und Jugendschutz in der Personalauswahl zu berücksichtigen. Dies betrifft hauptamtliche, freie und ehrenamtlich arbeitende Personen. Ein besonderes Augenmerk legen wir dabei auf die Personen, die konkret im Projekte mit Kinder- und Jugendbeteiligung tätig sind. Die Erwähnung der KSR in Stellenausschreibungen und bei Bewerbungsgesprächen sollen v. a. abschreckende Wirkung haben. Die Reaktionen der Bewerber*innen im Bewerbungsgespräch, während der Einarbeitung und im Feedbackgespräch zum Ende der Probezeit dienen als Basis zum weiteren Aussieben möglicher gefährdender Personen.

b) Veröffentlichung der KSR auf der Homepage der GfHF

Die Veröffentlichung der KSR ist an folgender Stelle auf der Homepage zu finden: <https://gfhf.eu>, »Über uns. Bei Stellenausschreibungen wird auf diese Seite verwiesen. Für alle weiteren Personen, z.B. interessiertes Ausstellungspublikum, Workshop-Teilnehmende, Presse- oder Schulvertreter*innen können sich hierüber direkt informieren und werden ihrerseits für das Thema sensibilisiert. Potenzielle Gefährder*innen sollen damit abgeschreckt werden.

c) regelmäßige Weiterbildung/ Aufklärungsarbeit aller Mitarbeitenden

Alle Mitarbeitenden werden regelmäßig auf das Thema Kindes- und Jugendschutz sowie auf die bestehende KSR hingewiesen. Zudem motivieren wir unsere Mitarbeitenden zur Teilnahme an Weiterbildungen für diesen Bereich. So weisen wir z.B. auf die regelmäßig stattfindenden Workshops des BER e.V., als unserem entwicklungspolitischen Dachverband, hin. Darüber hinaus informieren wir uns z.B. über Angebote des Kinder- und Jugendportals und leiten diese an unsere Mitarbeitenden weiter.

d) Unterzeichnung der Selbstverpflichtungserklärung durch alle Mitarbeitenden (s. Anhang)

Entsprechend der Vorgaben unseres Dachverbandes BER e.V. haben wir eine Selbstverpflichtungserklärung für Mitarbeitende eingeführt. Diese muss von allen Angestellten sowie von allen Honorarkräften mit möglichem Kontakt zu Kindern und Jugendlichen unterschrieben werden.

e) Installierung einer internen Verantwortlichen für Kinderschutzbelange mit folgenden Aufgaben:

Die GfHF verfügt über eine*n Verantwortliche*n für Kinderschutzbelange. Die Person ist Ansprechpartner*in für Fragen und die Weiterleitung relevanter Informationen innerhalb der GfHF. Außerdem obliegt ihr die Weiterentwicklung der KSR. Wird ein (Verdachts-)Fall an die GfHF herangetragen, ist die verantwortliche Person Ansprechpartnerin und verpflichtet, den Fall entsprechend des Fallmanagements zu verfolgen und zu dokumentieren.

FALLMANAGEMENT

Der Umgang mit (Verdachts-)Fällen von Kindeswohlgefährdung unterliegt einer transparenten Abfolge. Ziel des Fallmanagements ist es, eine adäquate und zügige Klärung der jeweiligen Situation herbeizuführen. Außerdem soll damit gewährleistet werden, das Betroffene geschützt werden und Zugang zu evtl. weiteren Hilfsangebote bekommen.

Verfahren bei einer möglichen Gefährdung

Entsprechend der nachfolgenden Schritte wird jeder bei der GfHF gemeldete (Verdachts-)Fall weiterverfolgt:

1. Schritt: Einordnung des Beobachteten auf Grundlage von:

- Gesamtsituation mit erfahrener Fachkraft besprechen
- Eindeutigkeit der Handlungen
- Reaktion der Betroffenen Person(en)

Auf Grundlage der zur Verfügung stehenden Informationen und Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung trifft der/die Kinderschutzverantwortliche in Zusammenarbeit mit dem Vorstand und wenn nötig mit externer Fachberatung eine Entscheidung zum weiteren Vorgehen. Entsprechend der ersten Einordnung wird der (Verdachts-)Fall wie folgt eingestuft:

- keine Gefährdung
- keine Gefährdung, aber Hilfsbedarf
- Gefährdung

2. Schritt: Dokumentation aller gemeldeten Vorfälle im laufenden Prozess

Zur Nachvollziehbarkeit des Vorgehens müssen die folgenden Punkte protokolliert werden:

- die Anhaltspunkte der Gefährdung,
- (vermutliche) Beteiligte/Zeugen,
- zeitlicher und inhaltlicher Ablauf des Geschehens,

- zeitlicher Ablauf der Dokumentation
- eingeweihte Personen und
- alle weiterführenden Maßnahmen

Sofern es weitere relevante Informationen gibt, werden diese ebenfalls mit in der Dokumentation vermerkt. Die Dokumentation unterliegt dem Datenschutz und ist zum Schutz aller Beteiligten vertraulich. Die Daten werden in anonymisierter Form für die interne Weiterentwicklungen der KSR verwendet. Die personalisierte Offenlegung erfolgt nach Prüfung und nur für rechtlich relevante Verfahrensschritte.

3. Schritt: **Weiterverfolgung der (Verdachts-)Fälle:**

Jeglicher weiterer Handlungsbedarf wird nach Grad der Dringlichkeit und Täterstruktur entschieden. Bei Gefährdungssituationen werden alle weiteren Verfahrensschritte erst nach Information und in Absprache mit der Lehrkraft/Verantwortlichen Person eingeleitet. Hierbei steht der Schutz des Kindes/Jugendlichen im Vordergrund. Falls notwendig und bei akuter bzw. andauernder Gefährdung wird die Polizei/Notruf einbezogen.

UNTERSCHIEDUNG NACH GEFÄHRDERSSTRUKTUR

Je nachdem, von wem die Kindeswohlgefährdung ausgeht/ausging, werden folgende Schritte unternommen:

Die Gefährdung ging/geht aus von: anderen Kindern/Jugendlichen
Information an Lehrkraft/Gruppenleitung

- Weiteres Vorgehen unterliegt der Gruppenleitung bzw. Schule

Die Gefährdung ging/geht aus von: Lehrkraft/Gruppenleitung

- Information an die Schulleitung/Leitung der Herkunftsorganisation
- Weiteres Verfahren nach deren KSR

Die Gefährdung ging/geht aus von: Unsere Mitarbeitenden

- Arbeits- und strafrechtliche Maßnahmen können eingeleitet werden
- Unverzügliche Freistellung bei Verdachtsfall (evtl. nur temporär für Zeitraum der Überprüfung) zudem sind weitere Maßnahmen gg. den/die Mitarbeiter*in zu erlassen (Abmahnung, Kündigung).

Bei Erhärtung des Verdachts, ist von der GfHF und der internen Verantwortlichen zu prüfen, ob eine Strafanzeige gestellt werden muss.

4. Schritt: **Nachbereitung eines Verdachtsfalls**

Um der Fürsorgepflicht nachzukommen müssen alle Verdachtsfälle (auch unbegründete) zur Nachbereitung dokumentiert werden. Die Nachbereitung basiert dabei auf der in Schritt 2 begonnenen „Dokumentation im laufenden Prozess“. Der Verdachtsfall stellt eine große Belastung für eine ggf. unbegründet beschuldigte Person und die Organisation dar. Deshalb ist folgendes wichtig:

- a) alle Schritte mit den Mitarbeitenden abzustimmen.
- b) den Verdacht zweifelsfrei zu klären.
- c) den Verdacht durch Aussage der/des Betroffenen oder glaubhafte Zeug*innen zu beseitigen // ODER den Verdacht durch Aussage der/des Betroffenen oder glaubhafte Zeug*innen zu bestätigen.

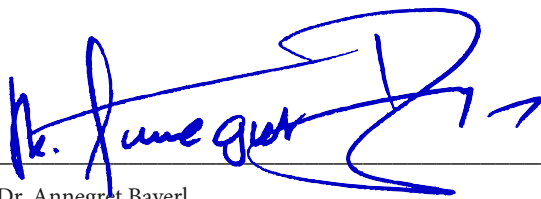
Dann folgen die unter Punkt Fallmanagement aufgeführten Schritte.

- d) alle Schritte zu dokumentieren.
- e) involvierte Institutionen zu informieren.
- f) Supervision zu dem Prozess und Vertrauensverhältnisses im Team wieder herstellen.
- g) Überarbeitung/Prüfung aller Bausteine der KSR.

Die Kinderschutzrichtlinie wird – sofern keine Verdachtsfälle aufkommen – alle drei Jahre auf Aktualität und Anwendbarkeit durch den Vorstand bzw. die kinderschutzverantwortliche Person geprüft.

Die Kinderschutzrichtlinie wurde am 12.01.2024 vom Vorstand gewilligt und unterzeichnet.

Berlin, 12.01.2024



Dr. Annegret Bayerl

1. Vorsitzende